

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2023

Nr. 2023/2030

Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2023/1068 vom 26. Juni 2023 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 26. September 2023. Es haben sich nachstehende Organisationen und Privatpersonen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- SVGW, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (1)
- SVW, Schweizerischer Verband für Energie- und Wasserkostenabrechnung (2)
- BWSO, Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (3)
- Regio Energie Solothurn (4)
- ENERZI, Energie Zimmermann (5)
- BFE, Bundesamt für Energie (6)
- IG Strasse Solothurn (7)
- ASTAG Solothurn, Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (8)
- HEV, Hauseigentümergeverband Kanton Solothurn (9)
- SVP Kanton Solothurn (10)
- Stadt Solothurn (11)
- Solothurner Heimatschutz (12)
- SP Kanton Solothurn (13)
- Swiss eMobility (14)
- SOGAS AG (15)

- Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG und Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSO) (16)
- Stadt Olten (17)
- a.en, Aare Energie AG (18)
- SES, Schweizerische Energiestiftung (19)
- SOHK, Die Solothurner Handelskammer (20)
- FDP Kanton Solothurn (21)
- EVP Kanton Solothurn (22)
- Grüne Kanton Solothurn (23)
- 2000-Watt-Region Solothurn (24)
- Grünliberale Kanton Solothurn (25)
- VCS Sektion Solothurn (26)
- Stadt Grenchen (27)
- aeesolothurn, Organisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (28)
- Die Mitte Kanton Solothurn (29)
- Mobility Genossenschaft (30)
- HEV, Hauseigentümerverband Region Olten (31)
- KGV, KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn (32)
- WWF, world wildlife fund Sektion Solothurn (33)
- aves, Aktion vernünftige Energiepolitik (34)
- SIA, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (35)
- Primeo Energie, EBM Genossenschaft (36)
- SOBv, Solothurner Bauernverband (37)
- proNatura Solothurn (38)
- SIKO, Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (39)
- HEV Dorneck Thierstein (40)
- Solothurner Banken (41)

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden kann der Kategorie «Grundsätzliche Zustimmung / Keine ganzheitliche Ablehnung der Vorlage» zugewiesen werden. Sie begrüsst entweder die Stossrichtung, deren Hauptelemente, steht ihr offen gegenüber oder zeigt keine ganzheitliche Ablehnung der Vorlage. Innerhalb dieser Kategorie sind die einzelnen Stellungnahmen sehr heterogen und weisen eine sehr grosse Vielzahl von unterschiedlichen Änderungsanträgen, Vorschlägen, Anregungen oder Bemerkungen auf. Zudem werden teilweise auch ganz neue Ideen eingebracht wie z.B. eine Bürgschaftsübernahme des Staates für auf das Haus geschriebene Sanierungskredite (29), Bürgschaften für Härtefälle (24), die Schaffung eines kantonalen Sanierungsfonds (29) oder die Verpflichtung für alle Stromlieferanten, den Verbrauchern in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien anzubieten (23). Zudem wünschen zwölf Vernehmlassungsteilnehmende auch die wichtigen Eckwerte der geplanten Umsetzungsverordnung zu kennen, entweder durch das Vorlegen der Verordnung oder durch Aufnahme der wichtigen Verordnungselemente in die Botschaft (4, 9, 15, 16, 18, 20, 21, 31, 32, 34, 40, 41).

2.2 Zustimmung zu allen Bestimmungen / Keine Einwände gegen die Vorlage

Ein Vernehmlassungsteilnehmer kann dieser Kategorie zugewiesen werden. Er hat der gesamten Vorlage vorbehaltlos zugestimmt, begrüsst die Vorlage ausdrücklich und hat keine einzelnen Änderungsanträge gestellt (3).

2.3 Grundsätzliche Zustimmung / Keine Ablehnung der Vorlage

Einunddreissig Stellungnahmen können dieser Kategorie zugeordnet werden. Davon begrüssen einundzwanzig Vernehmlassungsteilnehmende die Vorlage, deren Stossrichtung oder deren Hauptteile ausdrücklich oder stehen ihr offen gegenüber (6, 9, 11, 12, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 31, 32, 34, 35, 37, 40, 41). Sie haben verschiedenste Änderungsanliegen und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen. Hinzu kommen acht Vernehmlassungsteilnehmende, die entweder einzelne Punkte der Vorlage ausdrücklich begrüssen oder sich nur auf punktuelle Änderungswünsche zu einzelnen Bestimmungen beschränken (1, 2, 7, 8, 14, 18, 30, 39). Weiter begrüsst ein Vernehmlassungsteilnehmer die Richtung diverser Teile der Vorlage, hat aber auch notwendige Anpassungswünsche in den anderen Teilen, damit eine Unterstützung der gesamten Vorlage im Parlament «nicht erschwert» wird (13). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer steht zwar hinter der Stossrichtung der Revision, beurteilt aber den Zeitpunkt aufgrund der zahlreichen Veränderungen auf Bundesstufe als ungeeignet (36).

In dieser Kategorie sind sechs Vernehmlassungsteilnehmende auch der Ansicht, dass bei der Ausgestaltung der Verordnung die Elemente der Bauvorschriften in die Kantonale Bauverordnung KBV überführt werden sollten (9, 16, 20, 31, 32, 40). Ein Vernehmlassungsteilnehmer dieser Kategorie weist zudem darauf hin, dass für die Solothurner Kirchgemeinden unbedingt Ausnahme- und Sonderregelungen braucht (39).

2.4 Keine vollumfängliche Zustimmung zur Vorlage / teilweise Ablehnung der Vorlage

Acht Vernehmlassungsteilnehmende können dieser Kategorie zugewiesen werden. Sie begrüssen Teile der Vorlage, lehnen wiederum andere ab oder haben verschiedene Anpassungsanträge bei diesen anderen Teilen (4, 5, 19, 23, 26, 29, 33, 38).

2.5 Ablehnung der Vorlage

Ein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt die Vorlage fast ausnahmslos ab und erklärt auch die Energiestrategie 2050 des Bundes als gescheitert (10).

2.6 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende wünschen in Absatz 1 die Streichung der Bezeichnung «in ausgewogener Weise» (7, 8) weil das eine individuelle Ansichtssache sei. Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt in Absatz 2 die Ergänzung «werden gezielt und differenziert unterstützt» aufzunehmen (12). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte den ersten Satz von Absatz 1 streichen, weil es für ihn unklar ist, was eigentlich genau mit nachhaltiger Energiepolitik gemeint sei. Er wünscht zudem im zweiten Satz den Begriff «Umwelt» zu streichen, weil die Umwelt kein Akteur sei (10). Der gleiche Vernehmlassungsteilnehmende beantragt in Absatz 2 nebst der Energienutzung auch noch den Begriff «Produktion» aufzunehmen (10). Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender möchte in dieser Bestimmung entweder konkrete Zielgrössen und Zeithorizonte aufnehmen oder festhalten, dass der Regierungsrat die Kompetenz hat, diese festzulegen (23). Ebenfalls beantragt dieser Vernehmlassungsteilnehmende, dass auch die Reduktion des Energieverbrauchs als Zweck aufgenommen wird (23). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt an, in Absatz 1 noch die «Schonung der natürlichen und baulichen Ressourcen» aufzunehmen (35).

§ 2 Ziele

Neun Vernehmlassungsteilnehmende möchten bei der Überprüfung der Zielerreichung und der Berichterstattung eine Periodizität einführen (5, 11, 13, 23, 24, 19, 28, 33, 38) und sechs davon beantragen, dafür ein Intervall von vier Jahren (bzw. eine Legislatur) aufzunehmen (5, 13, 23, 24, 28, 38). Sechs Vernehmlassungsteilnehmende regen an, dass in dieser Bestimmung auch die Zielsetzung des Abbaus von Hürden administrativer, rechtlicher und finanzieller Art aufgenommen wird (9, 20, 31, 32, 34, 40). Drei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass für die erneuerbaren Energien jetzt schon konkrete Ziele definiert werden, die sich am Mantelerlass des Bundes orientieren (45'000 GWh erneuerbare Energie) (29: 1'000 GWh Anteil für Kt. SO, 32+38: 1'170 GWh für Anteil Kt. SO). Fünf Vernehmlassungsteilnehmende regen an, in Absatz 2 die Formulierung «von einheimischer erneuerbarer Energie» zu verwenden (13, 23, 24, 33, 38). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, dass er die notwendigen Massnahmen verfügen kann, wenn die auf Freiwilligkeit beruhenden Ziele nicht erreicht werden, bzw. die bereits beschlossenen Massnahmen nicht ausreichen (29, 33). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen die Aufnahme eines verbindlichen Absenkpades, periodischen Zwischenzielen und wirkungsvollen Massnahmen (33, 38). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende möchten in Absatz 2 die Erwähnung des Netto-Null-Ziels bis 2050 streichen (8, 10) und einer davon auch die Energieproduktion neben Energienutzung aufnehmen (10). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt Formulierungsänderungen, um die Bestimmung konkreter zu formulieren und auf das oberste Ziel der Versorgungssicherheit zu fokussieren (8). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender möchte in Absatz 2 das Ziel der Erhöhung des Anteils erneuerbarer und einheimischer Energien anders formulieren, weil dieses Ziel nicht zwingend erstrebenswert sei. Auch verlangt der gleiche Vernehmlassungsteilnehmende eine Formulierungsänderung von «erneuerbaren Energien» auf «CO₂-frei produzierte Energie (10). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt an, dass in Absatz 2 auch noch die Berücksichtigung der grauen Energie erwähnt wird (12). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte im Sinne der Klarheit festhalten, dass das Netto-Null-Ziel sich referenziert auf Artikel 3 des KIG des Bundes und schlägt vor, dass für die Überprüfung der Zielerreichung der Kanton die Grundlagendaten vorbereitet (Verankerung in § 7 Unterstützung kommunale Energieplanung) (17). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte in Absatz 1 die Zielsetzung 2050 mit der Ergänzung «bis spätestens 2050» und in Absatz 3 mit «erforderliche Massnahmen» statt «mögliche Massnahmen» etwas ambitionierter formulieren (19). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte in Absatz 1 auch die Begrifflichkeit «umweltschonend» aufnehmen und in Absatz 2 das Netto-Null-Ziel von 2050 auf 2040 vorziehen (23). Ein Vernehmlassungsteilnehmender wünscht die Präzisierung, dass sich die Massnahmen auf dieses Gesetz beziehen und dass der Regierungsrat Massnahmen

«verordnen» kann, «wenn die Ziele nicht erreicht werden» (5). Ein Vernehmlassungsteilnehmender verlangt die Aufnahme von einem konkreten Ziel für die Energieproduktion im Kanton (24). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt, dass der Regierungsrat jeweils für fünf Jahre überprüfbare Zwischenziele definiert (25). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender möchte einen neuen Absatz aufnehmen, der nebst einem effizienten und schonenden Energieeinsatz auch die Berücksichtigung des Primärenergieaufwandes in Herstellung und Rückbau berücksichtigt (entsprechend auch in § 3 Absatz 3 «durch Einschränkung des Primärenergieaufwandes») (35).

§ 3 Grundsätze

Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt an, den Grundsatz der sparsamen Verwendung der Energie mit dem Grundsatz der Bevorzugung von erneuerbaren Energien zu ergänzen (5). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte Absatz 2 ersatzlos streichen, weil es eine bekannte Tatsache sei (8). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte auch den Grundsatz des «Abbaus von Hürden für den Zubau von Produktionskapazitäten» explizit erwähnen (21). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender lehnt die Bestimmung ab, bzw. schlägt in Absatz 3 eine «schwammigere» Formulierung vor, da die Auswirkungen der Solothurner Politik auf das Klima nicht messbar sind (10). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt in Absatz 1 auch die «effiziente Herstellung» der Energie aufzunehmen und in Absatz 2 die «CO₂-arme Bereitstellung der Energie» (23). Ebenfalls wünscht dieser Vernehmlassungsteilnehmende, dass der in Absatz 3 verwendete Begriff «Region» präzisiert wird (23). Ein Vernehmlassungsteilnehmender wünscht die Ergänzung eines neuen Absatzes, der den Grundsatz verdeutlicht, dass alle Auflagen verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar sein müssen (41).

§ 4 Energiekonzept und Koordination

Acht Vernehmlassungsteilnehmende möchten in Absatz 1 bei den Massnahmen des Energiekonzepts die Begrifflichkeit «definiert» mit «plant» ersetzen (9, 15, 16, 20, 31, 32, 34, 40) und zwei mit «vorschlagen» (10, 21). Sieben Vernehmlassungsteilnehmende möchten auch beim Energiekonzept eine Periodizität von vier Jahren einführen für dessen Überprüfung und Anpassung (13, 19, 24, 28, 29, 33, 38). Weiter beantragen sieben Vernehmlassungsteilnehmende in Absatz 4 die angestrebte Harmonisierung der energetischen Vorschriften zu streichen, um die kantonale Hoheit nicht preiszugeben (9, 15, 16, 20, 31, 34, 40), während zum gleichen Punkt ein Vernehmlassungsteilnehmender zu bedenken gibt, dass es für den Kanton wichtig ist, den Handlungsspielraum trotz Harmonisierung auszunutzen (21). Drei Vernehmlassungsteilnehmende regen an, in Absatz 3 die Formulierung verbindlicher zu machen mit der Ergänzung der «engen Orientierung» an den Vorgaben des Bundes (29, 33, 38). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen die jährliche Erhebung und Veröffentlichung der Daten zu den ergriffenen Massnahmen (33, 38). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass das Energiekonzept durch den Kantonsrat genehmigt wird (7, 41). Ein Vernehmlassungsteilnehmender verlangt die Aufnahme der Bezeichnung «aller» betroffenen Kreise für den Einbezug beim Energiekonzept (7). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte, dass nur eine Harmonisierung der kantonalen energetischen Vorschriften und Massnahmen anzustreben ist und dass die Massnahmen im Gesetz oder zumindest auf Verordnungsstufe definiert werden (5). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt in Absatz 1 die Streichung der Darlegung der energiepolitischen Situation und in Absatz 3 die Streichung der Berücksichtigung der Ziele der nationalen Energie- und Klimapolitik. Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte, dass die Gemeinden zwingend in die Erarbeitung des Energiekonzeptes miteinbezogen werden (11). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt an, dass in Absatz 2 auch die «Fachorganisationen» explizit erwähnt werden (35).

§ 5 Förderbeiträge

Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte einen Rechtsanspruch auf die Förderbeiträge normieren (5). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt an diese Bestimmung zu streichen oder

dann § 3 Absatz 3 anders zu formulieren (8). Ein Vernehmlassungsteilnehmender wünscht hier die Förderbeiträge noch konkreter zu fixieren (22).

§ 6 Information, Beratung, Ausbildung

Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte neben der Information, Beratung und Ausbildung auch die «Umsetzung» und die «Energieversorger mit deren Verbänden» erwähnen (5). Ein Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst diese Bestimmung ausdrücklich aber verlangt noch zu präzisieren, dass die Unterstützung «differenziert» erfolgt (12). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte in der Bestimmung ergänzen, dass auch Beratungen zu Ladeinfrastrukturen und Eigenverbrauch darunterfallen (25). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender gibt zu bedenken, dass der Energieberatung und Energieplanung eine entscheidende Rolle zukommt, wenn die Fördermassnahmen ihre erhoffte Wirkung entfalten sollen (27). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt, in der Bestimmung einzufügen, dass die Information, Beratung und Ausbildung «neutral» zu erfolgen habe (41).

§ 7 Unterstützung kommunale Energieplanung

Acht Vernehmlassungsteilnehmende möchten die «kann-Formulierung» für die Unterstützung der Gemeinden in eine verpflichtende Formulierung umwandeln (5, 8, 13, 19, 23, 24, 33, 38). Fünf Vernehmlassungsteilnehmende verlangen eine Ergänzung, dass die Gemeinden dazu verpflichtet werden, bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Energie- und Wärmeplanung durchzuführen (13, 19, 24, 33, 38). Drei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen neben der finanziellen Unterstützung auch die «fachliche Unterstützung» durch den Kanton zu ergänzen (24, 28, 33). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen in Absatz 1 lit. b noch die zusätzliche Erwähnung der Energieversorgung nebst der Wärmeversorgung (8, 10). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte die Erarbeitung von Planungsgrundlagen streichen, weil diese ausschliesslich Dritte wahrnehmen sollen und nicht der Kanton (5). Ein Vernehmlassungsteilnehmender bittet um Klärung in welchem Verfahren Energieplanungen erlassen werden sollen und möchte, dass auch Solarstrategien erarbeitet werden (12). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender verlangt, dass in der Verordnung festzuhalten ist, dass die Hoheit und der Entscheid über die Durchführung einer kommunalen Energieplanung ausschliesslich bei der Gemeinde liegt und dass nicht etwa z.B. das kantonale Amt für Raumplanung dies verlangen könne (15). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass es zentral ist, dass die Energieplanungen nicht im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen erfolgen müssen (21, 32). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte hier noch zusätzlich die Bereitstellung eines Tools als Grundlage für die kommunale Bilanzierung der Zielerreichung des Netto-Null-Ziels und der Erhöhung erneuerbarer Energien aufnehmen (17). Ein Vernehmlassungsteilnehmender fordert, dass der Kanton nur logistische und keine finanzielle Unterstützung leisten kann (25). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen auch die fachliche Unterstützung und die Bereitstellung eines kantonalen Energierichtplans mit empfehlendem Charakter explizit festzuhalten (24, 28). Die gleichen beiden Vernehmlassungsteilnehmenden möchten auch finanzielle Beiträge (bzw. fachliche Unterstützung) für die Erarbeitung von kommunalen Energiekonzepten zur Verfügung stellen, die qualitative und quantitative Ziele gemeindeeigener Gebäude/Anlagen privater Liegenschaften beinhalten (24, 28). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Bestimmung ausdrücklich (3, 6). Ein Vernehmlassungsteilnehmender verlangt die Ergänzung, dass der Kanton die Bereitstellung von Energie- und Treibhausgasbilanzen und eines einfachen Tools als Grundlage für die kommunale Bilanzierung zur Verfügung stellt (17).

§ 8 Energieversorgung in den Gemeinden

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen aus Gründen der Planungssicherheit für die Gasnetze den Beibehalt der altrechtlichen Formulierung, dass Gemeinden auch Gebiete bezeichnen können, die zwingenderweise einer Anschlusspflicht für die Versorgung mit Gas unterliegen (4, 18). Drei Vernehmlassungsteilnehmende halten fest, dass die Umsetzung nicht im Rahmen einer

Ortsplanungsrevision zu erfolgen habe und beantragen, dass auf den gänzlichen Ausschluss von nicht erneuerbaren Energien verzichtet wird (20, 32, 34). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, die Begrifflichkeit «Wärmeversorgung» durch «Energieversorgung» zu ersetzen für die Kongruenz mit der Titelsetzung (7,8). Ein Vernehmlassungsteilnehmender schlägt vor, die Kompetenz der Gemeinden dahingehend zu erweitern, dass sie auch eine bestimmte Nutzung zwingend vorschreiben können (11). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender verlangt die Aufnahme, dass die Gemeinden dies auf Grundlage von Energieplanungen oder inhaltlich vergleichbaren Konzepten tun können (12). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt den Verzicht auf die Möglichkeit eines gänzlichen Ausschlusses von nicht erneuerbaren Energien (18). Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst ausdrücklich die vorliegende Bestimmung (19). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender weist darauf hin, dass bei einem Ausschluss von Energien auch die Versorgungssicherheit sichergestellt sein muss (21). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte die Begrifflichkeit «abgegrenzte Versorgungsgebiete» streichen, damit die Gemeinden auf dem gesamten Gebiet Vorschriften erlassen können (23). Ebenfalls möchte dieser Vernehmlassungsteilnehmende Gebäude von der Anschlusspflicht befreien, wenn sie mit anderen, erneuerbaren Heizsystemen arbeiten (23). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt, dass die Gemeinden dazu verpflichtet werden, die genügenden Rechtsgrundlagen sicherzustellen für allfällige im Gebiet einheitliche Netzkosten- und Anschlussbeträge nach den Wirtschaftskriterien der Benutzer (25). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass Gemeinden, ab einer bestimmten Grösse oder mit bestimmten Potenzialen, innert fünf Jahren eine Energieplanung zu erstellen haben (24, 28). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt an, die Voraussetzung einer vorgängig durchgeführten Energieplanung aufzunehmen und nebst der Wärmeversorgung auch die Energieversorgung zu erwähnen (35). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte ergänzen, dass im Sinne einer Besitzstandsgarantie bestehende Bauten und Einrichtungen von einem Zwang für vorgeschriebene Energieformen aufgrund eines Erschliessungsplans befreit sind (41).

§ 9 Planung von Wind- und Solaranlagen

Vier Vernehmlassungsteilnehmende verlangen in der Bestimmung auch noch die Verpflichtung aufzunehmen, dass der Kanton die Anliegen der Biodiversität und die entsprechende kantonale Schutzplanung zu berücksichtigen habe (19, 24, 33, 38). Drei Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass nicht nur Netzverstärkungen, sondern auch der Bau von neuen Netzen und Netzsteuerungen (Smart Grid) dazugehört (20, 32, 34). Ein Vernehmlassungsteilnehmender fordert eine Präzisierung, dass die betriebsnotwendigen Anlagen ausgenommen sind, sofern sie in die Kompetenz einer Bundesbehörde fallen (6). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender beantragt in Absatz 2 die Erwähnung der «direkten Anlehnung an das Bundesrecht», weil dies der Masstab sein soll (8). Ein Vernehmlassungsteilnehmender kann der Beschleunigung nur zustimmen, wenn sichergesellt wird, dass die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden sich zwingend zu den einzelnen Projekten und nicht nur zur Nutzungsplanung äussern kann (10). Ein Vernehmlassungsteilnehmender gibt zu bedenken, dass es eine Kaskade der Rauminanspruchnahme braucht, um z.B. zuerst infrastrukturegebundene Potenziale auszunutzen (12). Ein Vernehmlassungsteilnehmender verlangt, dass im Rahmen der Umsetzung im Volkswirtschaftsdepartement eine federführende Koordinationsstelle eingesetzt wird, die als politischer «Treiber» für solche Anlagen fungiert (15). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte die Bestimmung ausschliesslich auf Windanlagen beschränken, da nur diese einer überkommunalen oder regionalen Beurteilung unterliegen (17). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte verankern, dass kantonale Bestimmungen, welche Wind- und Solaranlagen stark einschränken, gelockert werden (wie z.B. Natur- und Heimatschutz-Regelungen) (21). Derselbe Vernehmlassungsteilnehmende weist darauf hin, dass der Kanton sein Engagement bei der Planung von Wind- und Solaranlagen auf Projekte mit kantonaler oder regionaler Bedeutung beschränken soll (21). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt an, dass in Absatz 1 noch die Unterstützung für die betroffene Landeigentümerschaft aufgenommen wird (23). Ebenfalls verlangt dieser Vernehmlassungsteilnehmende in Absatz 2 die Aufnahme des frühzeitigen Miteinbezugs der betroffenen Gemeinden in die Planungen (23). Ein Vernehmlassungsteilnehmender verlangt in Absatz 1 auch

die Aufnahme der geeigneten Standorte für Geothermie (25). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer regt an, dass auch Wasserkraft und Geothermie berücksichtigt werden und die Verfahrensfristen angegangen werden sollten (27). Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht die Aufnahme, dass die Standortprüfung vorrangig in weniger sensiblen Bauzonen und nachrangig ausserhalb der Bauzone erfolgt (35). Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt, dass die Grundeigentümer und Bewirtschafter bei der Nutzungsplanung von Anfang an eingebunden werden müssen, keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung entstehen und zuerst das Potential auf bestehenden und neuen Gebäuden erschlossen wird, bevor man landwirtschaftlich genutzte Fläche verwenden will (37).

§ 10 Gebäudebereich

Acht Vernehmlassungsteilnehmende beantragen hier noch die grundsätzliche Ergänzung anzufügen, dass planerische, finanzielle und administrative Hürden abzubauen sind (9, 16, 20, 21 vgl. auch nachfolgend, 31, 32, 34, 40). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende möchten in der Bestimmung ergänzen, dass der Kanton Bürgschaften für Härtefälle übernimmt (24, 28). Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt die Aufnahme in der Bestimmung, dass kantonale Bestimmungen gelockert werden, die Massnahmen zur Effizienzsteigerung bei Gebäuden oder der Energienutzung einschränken (21). Ein Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die vorgesehene Bestimmung ausdrücklich auch insbesondere mit Blick auf die graue Energie (12). Ein Vernehmlassungsteilnehmer weist darauf hin, dass insbesondere bei Gebäuden der schlechtesten Effizienzklassen Fördermassnahmen und Anreizstrukturen vorzusehen sind um den Ausstoss von CO₂ rasch zu reduzieren (19). Ein Vernehmlassungsteilnehmer regt an, dass in Absatz 1 auch der «Ersatz fossiler Heizungen» erwähnt wird damit der Vollzug des Impulsprogramm aus dem BG KIG auch auf Gesetzesebene festgelegt wird (in Ergänzung zu § 20 Absatz 3) (29). Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt die Aufnahme eines neuen Absatzes, der die Unterstützung für beispielhafte Bauvorhaben aufnimmt, die den Einsatz von Primärenergie für Erstellung und Rückbau durch Erhalt bestehender Bausubstanz oder wiederverwendeter Baumaterialien reduzieren (35).

§ 11 Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte und Biomasse-Heizkraftwerke

Neun Vernehmlassungsteilnehmende verlangen die Aufnahme einer expliziten Fördermöglichkeit auch für Biogas-Anlagen (4, 18, 20, 21, 24, 32, 33, 34, 38). Fünf Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen ausdrücklich die Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte und Biomasse-Heizkraftwerke (3, 17, 20, 21, 32). Drei Vernehmlassungsteilnehmende möchten die Möglichkeit für «à fond perdu» - Beiträge aufnehmen und dem Kanton eine Koordinationsaufgabe für die verschiedenen Förderprojekte zuweisen (20, 32, 34). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende möchten die «kann-Formulierung» der Förderung in eine verpflichtende Formulierung umwandeln (5, 13). Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt die Streichung dieser Anschubhilfen, weil dies aus seiner Sicht nicht notwendig ist (8). Ein Vernehmlassungsteilnehmer regt an, dass nach dem Gesetzgebungsprozess die Umsetzungsbestimmungen rasch in Kraft gesetzt werden, damit solche Projekte auch rasch vorangetrieben werden können (17). Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt die Notwendigkeit zur Erstellung eines Nutzungsplans für allfällige Anlagen gemäss Planungs- und Baugesetz zu überprüfen (18). Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt in Absatz 2 auch die explizite Erwähnung von Wärmeverbänden, damit auch kleinere Projekte darunterfallen können (23).

§ 12 Anreizsystem und Förderung von Photovoltaikanlagen

Neun Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, die Bestimmung technologieneutral (nicht nur Photovoltaik) auszugestalten (9, 16, 18, 20, 21, 31, 32, 34, 40) und acht davon auch auf die Speicherung von Energie auszudehnen (9, 16, 18, 20, 31, 32, 34, 40). Drei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass Anlagen, welche die gesamte geeignete Dachfläche nutzen können,

einen zusätzlichen Bonus erhalten (19, 33, 38). Drei Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass beim Rücklieferarif in Absatz 2 durch den Mantelerlass des Bundes gewisse Stabilisierungseffekte schon geplant sind und damit der Kantonsratsbeschluss zur «Schaffung investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen für PV-Anlagen» zumindest teilweise schon erfüllt ist (20, 32, 34). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende möchten die «kann-Formulierung» der Förderung in eine verpflichtende Formulierung umwandeln (5, 13). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte die Förderung eines stabilen Rücklieferarif streichen, weil hier auf den Mantelerlass abgestützt werden soll (5). Ein Vernehmlassungsteilnehmender lehnt dieses Förderprogramm ab, weil dies mit Blick auf das Ortsbild zu einem unkoordinierten Zubau von kleinen Solaranlagen führe (12). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt, dass Fassadenanlagen von einer stärkeren Förderung profitieren und für deren Realisierung Hemmnisse abgebaut werden (18). Ein Vernehmlassungsteilnehmender weist neben der Notwendigkeit einer technologie-neutralen Formulierung auch auf den notwendigen Abbau von Hürden hin (21). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt die Streichung des Kriteriums der energetischen Sanierung (23). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende möchten auch eine Förderung der Solarthermie aufnehmen (24, 28). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender beantragt die Aufnahme eines neuen Absatzes, der speziell Projekte als förderwürdig bezeichnet, die als Gemeinschaftsanlagen (Pooling-Lösungen) und Teilhaberschaften realisiert werden (35). Ein Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst ausdrücklich die vorliegende Bestimmung (6).

§ 13 Anreizsystem Winterstrom

Zweiundzwanzig Vernehmlassungsteilnehmende möchten das Kriterium der Direkteinspeisung streichen und den unmittelbaren Eigenverbrauch zulassen (5, 6, 8, 9, 10, 13, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 38, 40). Neun Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, die Bestimmung auch für Bestandesbauten offenzuhalten (6, 9, 16, 20, 21, 31, 32, 34, 40). Fünf Vernehmlassungsteilnehmende regen an, die Bestimmung technologieneutraler, bzw. bautechnisch offener (z.B. nicht nur vertikal oder andere Technologien) zu formulieren (9, 16, 19, 31, 40). Drei Vernehmlassungsteilnehmende möchten, dass zukünftig für Fassaden-Anlagen keine Baugesuche mehr notwendig sind und die Beiträge höher ausfallen als bei Dach-Anlagen (20, 32, 34). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende möchten die «kann-Formulierung» in eine verpflichtende Formulierung umwandeln (5, 13). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Bestimmung wegen Auswirkungen auf die Raumprägung durch Fassadenanlagen und des Eingriffs in die Wahrnehmung des öffentlichen Raums ab (12, 35). Ein Vernehmlassungsteilnehmender schlägt vor, für die Einspeisung eine bestimmte Mindestleistung vorzusehen (23). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst ausdrücklich das Anreizsystem Winterstrom (6). Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender weist darauf hin, dass Gemeinden immer die Hoheit behalten müssen, um entscheiden zu können, ob und wo entsprechende Anlagen an die Fassaden kommen (11).

§ 14 Investitionshilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte

Vier Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Bestimmung ausdrücklich (4, 6, 8, 18) wie z.B. die Förderung von Projekten im Bereich Power-to-Gas und der Sektorkoppelung (4, 18) oder die Dekarbonisierung des Strassenverkehrs (8). Drei Vernehmlassungsteilnehmende regen an, dass nebst Investitionshilfen auch das Anreizsystem und die Förderung entsprechend angepasst werden (20, 32, 34). Drei Vernehmlassungsteilnehmende regen an, die Bestimmung zu ergänzen mit der Erwähnung von Projekten, die eine Abscheidung von CO₂ aus Punktquellen ermöglichen sowie Anlagen mit CO₂-Emissionen aus biogenen Quellen, die negative Emissionen erzeugen (24, 33, 38). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende möchten die «kann-Formulierung» der Förderung durch eine verpflichtende Formulierung ersetzen (5, 13).

§ 15 Innovationsförderung Energie und Förderung nachhaltiger Baumaterialien

Sechs Vernehmlassungsteilnehmende geben zu bedenken, dass hier die Technologieoffenheit sehr wichtig ist und nicht ein bestimmter Baustoff bevorzugt wird (9, 16, 20, 32, 34, 40). Vier Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, den expliziten Ausschluss der Förderung von fossilen Technologien aufzunehmen (19, 23, 33, 38). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende möchten die «kann-Formulierung» der Förderung in Absatz 1 durch eine Verpflichtung ersetzen (5, 13) und ein Vernehmlassungsteilnehmender auch in Absatz 2 (13). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst die in Absatz 2 geförderte Verwendung nachhaltiger Baustoffe ausdrücklich (3). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte in Absatz 2 die Förderung der Verwendung nachhaltiger Baumaterialien auf Umbauten beschränken (12). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen die Spezifizierung (bzw. die Standardisierung) von «nachhaltigen Baumaterialien» (24, 28). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt an, bei den Förderungen grundsätzlich ein Modell zu prüfen, das in Form eines Leistungsauftrags an die Versorger ausgestaltet ist. Ebenfalls möchte dieser Vernehmlassungsteilnehmende auch einen Mechanismus für die Festsetzung von Konzessionsabgaben anregen (36). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender regt an, dass auch energiesparende Geräte und Maschinen unterstützt werden sollten (27).

§ 16 Steuererleichterungen

Drei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass auch gleichzeitig (direkt ins Gesetz oder via Fremdänderung in der Steuergesetzgebung) die Abzugsfähigkeit von Anlagen zur Stromerzeugung und -speicherung aufgenommen wird (9, 31, 40). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass bei Steuererleichterungen nicht nur Energiesparmassnahmen, sondern auch die Installationen von erneuerbaren Energien (6) oder weitere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien berücksichtigt werden (19). Ein Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst die Bestimmung ausdrücklich, aber möchte die Umsetzung im Voraus kennen (16). Ein Vernehmlassungsteilnehmender weist darauf hin, dass Steuererleichterungen auch für die Massnahmen zur Produktion von erneuerbaren Energien vorzusehen sind (21). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender stellt diese Bestimmung grundsätzlich in Frage, weil von Steuererleichterungen nur Gut-Verdiener profitieren (22). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte die Bestimmung streichen, da diese durch die vertikale Steuerharmonisierung schon abgedeckt ist (23). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte hier die Ergänzung aufnehmen, dass dies auch für die Errichtung von PV-Anlagen vorgesehen ist (24). Ein Vernehmlassungsteilnehmender wünscht die Umstellung auf das Nettoprinzip oder die Varianten der Kantone Wallis und Waadt (25). Ein Vernehmlassungsteilnehmender weist darauf hin, dass bei der Ausgestaltung allfälliger Steuererleichterungen darauf geachtet werden muss, dass umfassende und viel Energie einsparende Sanierungen gegenüber den weniger effektiven «Pinselsanierungen» bevorzugt werden (29). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt, dass nebst den erwähnten Energiesparmassnahmen auch explizit die Errichtung von PV-Anlagen erwähnt wird (33, 38).

§ 17 Energieanlagen

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende beantragen eine Formulierungsanpassung, bzw. Titeländerung, damit nur Anlagen in Frage kommen können, die auf erneuerbaren Energien basieren (13, 19, 24, 33, 38). Ein Vernehmlassungsteilnehmender weist darauf hin, dass Energie nicht erzeugt, sondern nur umgewandelt werden kann und deshalb sei die Formulierung anzupassen (5). Ein Vernehmlassungsteilnehmender gibt zu bedenken, dass hier die öffentliche Hand nicht unabhängig ist und sich dies z.B. auf die Energiekosten auswirkt (10). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte hier in einem neuen Absatz 2 aufnehmen, dass die öffentliche Hand allfällige Erträge aus der Energieproduktion oder dem Energiehandel vollständig an die Bevölkerung rückvergütet (8).

§ 18 Biogas und erneuerbare Gase

Sieben Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Anerkennung der erneuerbaren Gase als erneuerbare Energieträger und beantragen die Präzisierung, dass sowohl erneuerbare Gase aus der Schweiz als auch mittels Zertifikate importierte erneuerbare Gase aus dem Ausland anerkannt werden (4, 15, 18, 20, 32, 34, 36). Sieben Vernehmlassungsteilnehmende möchten auch den Verweis auf das notwendige nationale Register für erneuerbare Gase aufnehmen (9, 16, 20, 31, 32, 34, 40). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte die Anerkennung auf den Heizungsersatz beschränken und eine Anrechnung im Schweizerischen Treibhausgasinventar vorsehen (19). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender weist darauf hin, dass beim importierten Biogas mittels Herkunftsnachweis sichergestellt werden muss, dass dies nicht mit Lebensmitteln erzeugt wurde (21). Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender beantragt, dass erneuerbares und synthetisches Gas hauptsächlich durch die Industrie verwendet werden soll (23).

§ 19 Minimalanforderungen für den Wärmeschutz und die Haustechnik

Sieben Vernehmlassungsteilnehmende möchten die Umsetzungsbestimmungen kennen und regen an, diese in die kantonale Bauverordnung zu verschieben (9, 16, 20, 31, 32, 34, 40). Vier Vernehmlassungsteilnehmende beantragen die Aufnahme einer obligatorischen Pflicht, für Bestandesbauten (erbaut vor 1990) einen GEAK innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erstellen (13, 24, 33, 38). Sie möchten in diesem Zusammenhang auch die Pflicht aufnehmen, dass Gebäude mit einer besonders schlechten Effizienz (GEAK Klasse F/G) energetisch saniert werden um danach mindestens die Kategorie B (unterstützt durch Fördergelder) zu erreichen (13, 33, 38, 24). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende möchten in der Bestimmung auch die «sparsame» Nutzung erwähnen (33, 38). Ein Vernehmlassungsteilnehmender gibt zu bedenken, dass im ganzen Kapitel der Energieeffizienz (§ 19 ff.) nicht nur die geltenden MuKE-Bestimmungen berücksichtigt werden, sondern auch die zukünftigen Module, welche in den nächsten Jahren realisiert werden (6). Ein Vernehmlassungsteilnehmender gibt zu bedenken, dass die Bestimmung nicht dazu führen darf, dass kantonale Forderungen laufend erhöht werden und damit die Kosten steigen (10). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte in der Bestimmung auch den geringen Verbrauch an grauer Energie während des ganzen Lebenszykluses aufnehmen und dies auch im Titel ergänzen (19). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt, dass Gewächshäuser nur noch mit erneuerbaren Energien beheizt werden dürfen (23).

§ 20 Grenzwerte

Sechs Vernehmlassungsteilnehmende beantragen grundsätzlich keine neuen fossilen Heizungen mehr zuzulassen (6, 11, 12, 19, 23 vgl. auch nachfolgend, 28). Sechs Vernehmlassungsteilnehmende möchten sie bei Neubauten ausschliessen (13, 19, 24, 29, 33, 38). Sechs Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Stossrichtung der Bestimmung aber möchten, dass hier die genauen Werte offengelegt werden (15, 16, 18, 20, 32, 34). Vier Vernehmlassungsteilnehmende beantragen die explizite Aufnahme auch des Brennerersatzes für die notwendige Einhaltung der Grenzwerte (13, 19, 33, 38). Drei Vernehmlassungsteilnehmende möchten einerseits die genauen Grenzwerte (inkl. Absenkpfad) kennen und andererseits, dass die Werte weniger einschneidend sind als im abgelehnten CO₂-Gesetz (9, 31, 40). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die technologieoffene Regelung der CO₂-Grenzwerte aber weisen darauf hin, dass beim Vollzug keine veralteten Werte übernommen und sie nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen definiert werden müssen (4, 18). Drei Vernehmlassungsteilnehmende möchten die folgenden Grenzwerte: 20 kg pro Quadratmeter Energiebezugsfläche mit einer alle vier Jahre folgenden Absenkung um 5 kg (19, 33, 38). Ein Vernehmlassungsteilnehmender schlägt zudem vor, dass Gemeinden eine Anschlusspflicht bei einem Ersatz einer Ölheizung fordern können (11). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt die Bezeichnung «mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungen» statt «fossile Heizungen» zu verwenden (1). Ein Vernehmlassungsteilnehmender lehnt die vorgesehene Regelung grundsätzlich ab und wird das Gesetz bekämpfen, wenn diese Bestimmung bestehen bleibt (10). Ein Vernehmlassungsteilnehmender wünscht noch

die Aufnahme der Präzisierung, dass für Heizungen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, keine Grenzwerte einzuhalten sind (15). Ein Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst die Bestimmung, aber erwartet Grenzwerte, die eine Neuinstallation / Ersatz nur erlauben, wenn die betreffenden Gebäude über eine hohe Energieeffizienz beim Wärmeschutz und der Haustechnik verfügen (17). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt an, dass die Vorgaben nicht über die Werte hinausgehen, die 2021 im abgelehnten CO₂ – Gesetz vorgesehen waren und deshalb rechtzeitig vorgelegt werden sollen (21). Ein Vernehmlassungsteilnehmender wünscht neben der grundsätzlichen Deckung des Energiebedarfs bei Neubauten, dass auch beim Ersatz in bestehenden Bauten ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, sofern dies technisch möglich ist und die Lebenszykluskosten um höchstens 5 % erhöht werden (23). Ein Vernehmlassungsteilnehmender fordert, dass wenn grössere Teile bei fossilen Heizungen ersetzt werden, innert Jahresfrist Nachweise für die getroffenen Effizienzmassnahmen erstellt werden müssen und dass im Sinne der Energieberatung der Gebäudeeigentümer den GEAK zahlt und der Beratungsbericht zu 100% gefördert wird (25). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte die Neuinstallation von fossilen Heizungen verbieten, wenn ein erneuerbares System technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist (28). Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender möchte nebst den genauen Absenkpfeilen auch die entsprechenden Reaktionen/Massnahmen erkennen, falls die Reduktionsziele nicht erreicht werden (29).

§ 21 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende beantragen die Ausweitung der Bestimmung auf Bestandesbauten, wenn eine erhebliche Sanierung des Daches und/oder der Fassade erfolgt (13, 19, 24, 33, 38). Hingegen lehnen sechs Vernehmlassungsteilnehmende eine Ausweitung auf Bestandesbauten ganz klar ab (9, 20, 21, 31, 34, 40) und halten teilweise sogar fest, dass eine Ausweitung auf Bestandesbauten zu einer Ablehnung der ganzen Vorlage führen würde (9, 31, 34, 40). Fünf Vernehmlassungsteilnehmende möchten den Verweis auf den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch streichen (9, 20, 31, 32, 40) und drei davon die Einzelheiten in der kantonalen Bauverordnung regeln (9, 31, 40). Vier Vernehmlassungsteilnehmende möchten in Botschaft und Verordnung sichergestellt haben, dass der geforderte Wert 10 W pro m² Energiebezugsfläche nicht übersteigen muss, bzw. den genauen Wert kennen (9, 16, 31, 40). Vier Vernehmlassungsteilnehmende möchten den Begriff «verhältnismässig» in der Bestimmung genau definieren, bzw. die Formulierung «nach dem aktuellen Stand der Technik» ändern auf «nach den anerkannten Regeln der Technik» (20, 32, 34, 40). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte statt der Erwähnung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch die Bestimmung mit der folgenden Formulierung offener gestalten, damit auch andere Modelle inkludiert sind: «in irgendeiner Form von Eigenverbrauch» (5). Ein Vernehmlassungsteilnehmender verlangt die Absätze 2 und 3 zu streichen, weil nicht der Regierungsrat die Einzelheiten definieren soll, sondern grundsätzlich nationales Recht zu übernehmen sei (5). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt an, einen ambitionierteren Wert als in der Botschaft aufgeführt anzustreben und eine Präzisierung in Bezug auf den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV (Verhältnis zu Pflicht ab 300 m²) in den Erläuterungen vorzunehmen (6). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt die Streichung der ganzen Bestimmung, weil die bundesrechtlichen Vorgaben ausreichend seien (8). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender lehnt eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung an Neubauten grundsätzlich ab (10). Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender möchte die Bestimmung auf alle Neubauten ausweiten (23). Ein Vernehmlassungsteilnehmender fordert eine Ersatzpflicht bei einer Nichtrealisierung (analog System Schutzräume) und eine Berechnungsgrundlage für die der voraussichtliche Stromverbrauch des Gebäudes massgebend ist (25). Ein Vernehmlassungsteilnehmender weist darauf hin, dass sich mit dem Mantelerlass die Bedingungen für den Zusammenschluss zum Energieverbrauch ändern werden und dies antizipierend aufgenommen werden sollte (29).

§ 22 Brennstoffbetriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen

Vier Vernehmlassungsteilnehmende möchten in der Bestimmung festhalten, dass neue Anlagen nur mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden dürfen (13, 19, 33, 38). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte hier die explizite Aufnahme von Reservekraftwerken im Sinne der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit (6). Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender möchte diese Bestimmung nur auf Elektrizitätsanlagen mit grosser Leistung beschränken und den Regierungsrat für die Definition der Grenzwerte verpflichten (8).

§ 23 Freiluftbäder

Sieben Vernehmlassungsteilnehmende verlangen die Präzisierung im Gesetzestext, dass nur fest installierte Heizungen darunterfallen (9, 20, 21, 31, 32, 34, 40). Ein Vernehmlassungsteilnehmender verlangt die Aufnahme, dass während Energiemangellagen ein zeitlich befristetes Verbot verhängt werden kann (19). Drei Vernehmlassungsteilnehmende möchten grundsätzlich Heizungen im Freien verbieten (23, 33, 38) und einer davon noch zusätzlich noch Regelungen für Umwälzpumpen in Schwimmbädern (23). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt einen zusätzlichen Absatz an, welcher die im Klima- und Innovationsgesetz (KIG) des Bundes stipulierten Netto-Null-Fahrpläne für Branchen und Firmen unterstützt (29).

§ 24 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Sieben Vernehmlassungsteilnehmende wünschen den Beibehalt der Ersatzpflicht von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem bis 31. Dezember 2030 (6, 13, 19, 24, 28, 33, 38). Hingegen begrüssen sechs Vernehmlassungsteilnehmende ausdrücklich die Aufhebung der Frist (9, 20, 21, 32, 34, 40). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt die Erweiterung der Bestimmung, dass nebst dem Ersatzverbot auch der Einsatz als Zusatzheizung verboten ist und bis 2030 nicht nur alle Widerstandheizungen zur Gebäudebeheizung, sondern auch elektrische Wassererwärmer ersetzt werden müssen (23). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt an, dass in der Verordnung eine Kompensation mit zusätzlicher Leistung der Photovoltaik vorgesehen wird (25).

§ 25 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkosten

Drei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen in Absatz 2 die Gesamterneuerung zu präzisieren auf die «zentralen Elemente des Heizungssystems» (13, 33, 38). Ein Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst ausdrücklich die vorgesehene Regelung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, weil u.a. die Lücke für eine effiziente Energienutzung nur zu schliessen ist, wenn der Nutzer auf sein Verhalten sensibilisiert und die tatsächlichen Energieflüsse auf Optimierungen analysiert werden können (2). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte Absatz 2 nicht nur auf eine Gesamterneuerung fokussieren, sondern bereits bei einem Heizungsersatz (19). Ein Vernehmlassungsteilnehmender fordert die Streichung von Absatz 3, weil dies zu umfassenden Innenrenovationen führen würde (25). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt die Präzisierung, dass als Voraussetzung eine energetische Sanierung der Gebäudehülle zu über 75 % vorausgesetzt wird (35).

§ 26 Vorbildfunktion

Vier Vernehmlassungsteilnehmende verlangen die Aufnahme des Netto-Null-Ziels bis 2035 (19, 24, 33, 38). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende wünschen die Ergänzung der erhöhten Minimalanforderungen auch an eine Eigenstromerzeugung und die Umsetzung des Netto-Null-Ziels bis 2040 (13, 28). Zwei weitere Vernehmlassungsteilnehmende wünschen in Absatz 2 die Aufnahme des Verzichts auf die Nutzung fossiler Brennstoffe (33, 38). Ein Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst die Bestimmung ausdrücklich (3). Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender möchte die Bestimmung einerseits verbindlicher formulieren und andererseits auch mit klaren

inhaltlichen Zielwerten (bis 2050 ohne fossile Brennstoffe und Senkung Stromverbrauch bis 2030 um 20 % gegenüber 1990) ergänzen (17). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte die «kann-Formulierung» zu einer Verpflichtung umformulieren und nebst den gebäudespezifischen Besonderheiten auch die Nutzung und den Zweck berücksichtigen (22). Ein Vernehmlassungsteilnehmender wünscht die Ergänzung, dass die Mehraufwendungen für das Erlangen der Vorbildfunktion jeweils im Baugesuch zu veröffentlichen sind (41).

§ 27 Grossverbraucher

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende möchten hier eine verpflichtende Formulierung einführen (23, 28). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte eine Neuformulierung, die einen Verzicht für die Nutzung von fossilen Brennstoffen vorschreibt (24).

§ 28 Nutzung von Abwärme

Vier Vernehmlassungsteilnehmende beantragen bei grossen Abwärmemengen die Ergänzung der notwendigen Planung auch auf die vorhandene Wirtschaftlichkeit der Nutzung auszurichten (19, 24, 33, 38). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen die Streichung des Begriffs «möglich» (8, 10). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte hier eine progressivere Formulierung (22). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt an, hier explizit Rechenzentren zu erwähnen (23).

§ 29 Vorbereitung von Grundinstallationen bei Neubauten

Sieben Vernehmlassungsteilnehmende wünschen die Präzisierung, dass es sich um den Einbau von Leerrohren handelt (9, 16, 20, 21, 31, 34, 40). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende wünschen die Aufnahme von generellen Richtlinien zur Erstellung von Ladestationen im öffentlichen Raum, die Gewährleistung der bidirektionalen Funktionalität und Vorgaben auch bei Bestandesbauten (23, 26). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende regen an, den Begriff «unverhältnismässig» genau zu definieren (33, 38). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte bei den Umbauten in Absatz 2 den Begriff «unverhältnismässige Kosten» streichen und festhalten, dass im Falle von Kostenüberschreitungen auch Kostenbeiträge gesprochen werden können (5). Drei Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Bestimmung ausdrücklich (7, 33, 38). Ein Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst die Bestimmung ausdrücklich aber wünscht die Erweiterung dieser Bestimmung auf öffentlich zugängliche Parkieranlagen (6). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte in Absatz 2 das Kriterium der unverhältnismässigen Kosten streichen (19). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender möchte nebst den Ladeinfrastrukturen auch das ganze Kapitel thematisch erweitern mit Aspekten der Förderung des ÖV und des Fahrrads, mit Veloabstellanlagen bei Neubauten und der Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (23). Ebenfalls wünscht dieser Vernehmlassungsteilnehmende in dieser Bestimmung die Aufnahme von Richtlinien zur Erstellung von Ladestationen im öffentlichen Raum, die bidirektionale Funktionalität und Regelungen für bestehende Bauten (23). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen den Standard «C2 SIA 2060 Norm» (24, 28), und einer davon die Ausweitung auf Bürogebäude und dass Mieter das Recht erhalten, auf eigene Kosten Ladeinfrastrukturen zu erstellen (24).

§ 30 Förderprogramm Ladeinfrastrukturen Mehrparteienhäuser

Drei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen u.a. wegen Abgrenzungsproblemen (z.B. zu EFH) die Streichung dieser Bestimmung (20, 21, 34). Vier Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen explizit die vorgesehene neue Fördermöglichkeit (6, 7, 14, 32). Drei Vernehmlassungsteilnehmende möchten die Bestimmung von einer «kann-Formulierung» in eine verpflichtende Formulierung ändern (25) und zwei davon auch auf eine Unterstützung der Gemeinden ausweiten, die damit Ladeinfrastrukturen im öffentlichen Raum fördern sollen (7, 8). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt an, dieses Förderprogramm auf Einfamilienhäuser auszuweiten, wenn sie ihre

Ladestationen ohne Gewinnabsichten auch umliegenden Anwohnenden zur Verfügung stellen oder wenn mehrere Einfamilienhäuser zusammen eine gemeinsame Ladestation realisieren wollen (11). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, die Bestimmung nur auf bestehende Mehrfamilienhäuser auszurichten, weil dies für Investoren von Neubauten bereits heute eine Selbstverständlichkeit darstellt und demzufolge gar nicht notwendig ist (13, 26). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte mit diesem Programm bevorzugt auch Ladestationen ausserhalb der Gebäude (z.B. in blauen Zonen) fördern (18). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen die Aufnahme des Grundsatzes, dass Vermietende durch Ladestationen keinen Gewinn erwirtschaften dürfen (23, 26). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte das Förderprogramm nicht auf Mehrfamilienhäuser beschränken, damit auch öffentliche oder halböffentliche Parkplätze gefördert werden können (5). Ein Vernehmlassungsteilnehmender gibt zu bedenken, dass auch der Umstand berücksichtigt werden müsse, dass viele MFH nicht einmal über taugliche Veloabstellplätze verfügen, geschweige denn über geeignete Abstellplätze für Elektromobilität (27). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte die Ausweitung des Förderprogramms auf Ladeinfrastrukturen im Rahmen von Mobilitätsangeboten wie z.B. Carsharings oder Mobilitätshubs (30).

§ 31 Auskunftspflicht

Keine Bemerkungen.

§ 32 Ausnahmen

Vier Vernehmlassungsteilnehmende wünschen bei Absatz 4 die Ergänzung, dass eine wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit dann vorliegt, wenn die Anlage nicht innert zwölf Jahren amortisiert werden kann (20, 21, 32, 34). Drei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen bei Absatz 4 die zusätzliche Erwähnung der Befreiung von der Eigenstromerzeugung (20, 32, 34). Ein Vernehmlassungsteilnehmender erachtet in Zusammenhang mit Absatz 4 den Wert «20 % der Fläche» aus der «Arbeitshilfe Gemeinden» im Zusammenhang mit der Einführungsverordnung vom 12. Dezember 2022 als zu tief angesetzt (6). Ein Vernehmlassungsteilnehmender gibt zu bedenken, dass Denkmalpflege nicht eine Grosszahl von Projekten verhindern darf, denn die Versorgungssicherheit ist höher zu gewichten als der Erhalt eines Ortsbildes (25).

§ 33 Ergänzendes Recht

Obschon die Verbindlicherklärung von Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Bundesstellen oder Fachorganisationen schon im geltenden Recht enthalten ist, wird sie von sieben Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt (7, 8, 10, 20, 21, 32, 34). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende hingegen begrüssen ausdrücklich die vorliegende Bestimmung (33, 38). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte die Ergänzung anfügen, dass von der Bestimmung nur Materien betroffen sind, für welche das Gesetz eine hinreichende gesetzliche Grundlage schafft (41).

§ 34 Zuständigkeiten

Drei Vernehmlassungsteilnehmende möchten auch die Zuständigkeiten der Gemeinden aufführen (20, 32, 34). Ein Vernehmlassungsteilnehmender möchte, dass der Inhalt von § 33 der Zuständigkeit des Kantonsrats in § 34 zugewiesen wird, mit der entsprechenden Anpassung in § 34 (15). Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt hier die Aufnahme der Genehmigung des Energiekonzeptes durch den Kantonsrat (41).

§ 35 Rechtsschutz

Keine Bemerkungen.

§ 36 Strafbestimmungen

Vier Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, die Busse auf 10'000 Schweizer Franken zu beschränken (20, 21, 32, 34).

§ 37 Übergangsrecht

Keine Bemerkungen.

3. Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge weiterzuführen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat insbesondere mit folgenden Stossrichtungen auszuarbeiten:

- 3.1 Aufnahme der wichtigen Inhalte und Eckwerte aus der geplanten Verordnung in die Botschaft;
- 3.2 Aufnahme einer Periodizität von vier Jahren bei der Überprüfung der Zielerreichung und Berichterstattung zuhanden des Kantonsrats gemäss § 2 Absatz 3;
- 3.3 Streichung der geforderten Direkteinspeisung beim Anreizsystem Winterstrom;
- 3.4 Präzisierung bei der Vorbereitung von Grundinstallationen von Ladeinfrastrukturen bei Neubauten.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat unter Berücksichtigung der aufgeführten Stossrichtungen auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6042)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Aktuarial Justizkommission

Aktuarial Finanzkommission

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben
(41, Versand durch VWD)